OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500792/7/Kü/MG

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M F A, vertreten durch Dr. L H A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. April 2023, GZ: BHSD/923140005031/23, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Geldstrafen auf jeweils 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 14 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. April 2023, GZ: BHSD/923140005031/23, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 1 Tag und 4 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 25.01.2023
Ort: A, Gst. Nr. x, KG x O, Gemeinde A

Sie, Herr M F A, Bakk. Komm. haben das gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 anzeigepflichtige Vorhaben Aufstellung eines – als Stall dienenden – Stahlcontainers im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, ohne Anzeige bei der Behörde ausgeführt, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt, vor der Ausführung der Behörde anzuzeigen ist.

2. Datum/Zeit: 25.01.2023
Ort: A, Gst. Nr. x, KG x O, Gemeinde A

Sie, Herr M F A, Bakk. Komm. haben das gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 anzeigepflichtige Vorhaben Errichtung eines Heulagers im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, ohne Anzeige bei der Behörde ausgeführt, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt, vor der Ausführung der Behörde anzuzeigen ist.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wurde festgehalten, dass es sich gegenständlich nur um ein, wenn auch nur nach Ansicht der Behörde, strafbares Verhalten handle, dass sich in Ansehung von Auflagen als Gesamtgeschehen darstelle. Zudem entspreche der Spruch nicht den Vorgaben des § 44a VStG, da der Bf nicht in die Lage versetzt sei, sich zweckentsprechend zu verteidigen.

Nach Einspruch gegen die Strafverfügung, habe die Behörde das ordentliche Verfahren einzuleiten. Dabei müsse die Behörde zumindest dem Beschuldigten die Möglichkeit geben, sich zu rechtfertigen. Nichts dergleichen sei geschehen. Vielmehr habe die Behörde ohne Verfahren einen Beharrungsbeschluss gefasst und damit dem Bf die Möglichkeit der Rechtfertigung abgeschnitten. Verwiesen würde auf die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. März 2023, GZ: BHSDN/2022-78572/5-Mae, welche beim LVwG vorliege. Darin sei ausführlich das Gutachten des Sachverständigen und der an ihn gerichtete Fragenkatalog dargelegt. Nach dem Gutachten liege eine Ausnahme von der Anzeige- und Bewilligungspflicht nach § 7 Oö. NSchG 2001 vor. Die Behörde zitiere im Administrativakt zwar das Gutachten, vermeine aber ohne weitere Begründung offenbar daraus zu lesen, dass hier keine Ausnahmepflicht bestehe.

Der Tatvorwurf sei nicht gerechtfertigt. Zu keiner Zeit habe eine Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 vorgelegen.

Die Behörde zitiere auch den Amtsverkehr mit der Gemeinde Altschwendt hinsichtlich des Fortganges baubehördlicher Maßnahmen. Es sei also im Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses laut Gutachten bekannt gewesen, dass hier ein Fall des § 7 leg. cit. vorliege und dass die baubehördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen seien. Trotzdem verlange die Behörde den Abriss der Anlagen aus naturschutzrechtlichen Gründen, wohl um im derzeit laufenden Administrativverfahren der Grundverkehrskommission feststellen zu können, dass Auflagen nicht eingehalten worden seien.

Etwas grotesk sei die Begründung der Strafe nach § 5 VStG, wonach der Bf keinen tauglichen Schuldentlastungsbeweis erbringen habe können. Hätte sich die Behörde gesetzmäßig verhalten, hätte der Bf die Bauansuchen an die Gemeinde A und das der Behörde bekannte Gutachten des Amtssachverständigen vorgelegt und gegebenenfalls den Gutachter als Zeugen beantragt. Diese Möglichkeiten seien aber in gesetzwidriger Weise abgeschnitten worden.

Bei der Strafhöhe orientiere sich die Behörde an § 46 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 (Anmerkung: gemeint wohl richtig § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001), obwohl sie die Gesetzesstelle nicht zitiere. Tatsächlich sei diese Bestimmung aber nicht anzuwenden, da Anzeigepflicht nach § 6 leg. cit. nicht vorliege und das der Behörde bekannt gewesen sei. Aus prozessualer Vorsicht würde die Strafhöhe jedenfalls bestritten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 2. Mai 2023 samt Verwaltungsstrafakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2023, an welcher der Bf in Begleitung seines Vertreters sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Alleineigentümer der Grst. Nr. x und x, je KG O. Diese Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen.

Mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 5. Juli 2022, GZ: BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, wurde der Rechtserwerb durch den Bf (Kaufvertrag vom 9. Juni 2021) an den genannten Grundstücken grundverkehrsbehördlich unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt. So wurde unter anderem festgelegt, dass der Bf den Nachweis über die Aufnahme und den Betrieb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung in Form der Haltung von Ziegen und von bretonischen Zwergschafen, über die Anlage und die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese bzw. eines Obstgartens mit alten heimischen Obstsorten sowie über die Heugewinnung bzw. Bewirtschaftung zu erbringen hat.

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Bf in der Folge an der nordseitigen Grundgrenze des Grst. Nr. x, KG O, ein Futtermittel-Heulager mit den Abmessungen 2,40 m/2,40 m/2,70 m errichtet. Es wurden Holzpaletten in einfacher Bauweise zusammengebaut und diese Konstruktion mit einem Pultdach mit einer Wellplattendeckung versehen.

Zudem hat der Bf südlich des Wohngebäudes auf Grst. Nr. x, KG O, einen Stallcontainer mit der Abmessung 5 m/2,50 m/2,50 m, welcher ca. 1 Meter ins Gelände gegraben ist, errichtet. Entlang der Längsseiten wurden jeweils Steinschüttungen bis zur Oberkante hergestellt. Der Container wird als Stallung für Ziegen verwendet.

Sowohl beim Futtermittel-Heulager als auch beim Stallcontainer handelt es sich um Gebäude und somit anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001. Wie erwähnt sind die genannten Grundstücke als Grünland gewidmet und liegt weder eine geschlossene Ortschaft noch ein Bebauungsplan vor. Die beiden Gebäude wurden vom Bf ohne Anzeige an die Naturschutzbehörde errichtet.

Aufgrund einer grundverkehrsbehördlichen Anlagenüberprüfung am 3. November 2022 erlangte die Naturschutzbehörde davon Kenntnis, dass die beiden Gebäude bereits errichtet sind. Mit Schreiben vom 4. November 2022 teilte die Naturschutzbehörde der Gemeinde A als Baubehörde mit, dass auf den gegenständlichen Grundstücken zwei Bauwerke im Grünland konsenslos errichtet sind. Der Bf hat im Zuge des Lokalaugenscheins zugesichert, sich rasch um die Erlangung eines baurechtlichen Konsenses zu bemühen. Die Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang die Baubehörde um Beachtung der „Prüfliste“ ersucht sowie auf die Beteiligung gemäß §§ 7 und 48 Oö. NSchG 2001 hingewiesen. Für den Fall, dass weder die Prüfliste noch die Beteiligung zur Anwendung komme, wurde die Baubehörde ersucht, den Bf entsprechend zu informieren, damit dieser den erforderlichen Konsens nach dem Oö. NSchG 2001 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding erlangen kann.

In der Folge beauftragte die Naturschutzbehörde den Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 5. Jänner 2023, eine eigenständige Erhebung vor Ort auf den Grst. Nr. x und x, je KG O, durchzuführen, wobei dem Sachverständigen folgende Beweisthemen zur Beantwortung vorgegebenen wurden:

„Themenkreis – anzeigepflichtiges Vorhaben ohne erforderliche Anzeige

1. In Bezug auf anzeigepflichtige Vorhaben gem. § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, iVm § 3 Z 5 und 6 leg.cit.; insbesondere:
   a) Befindet sich das Objekt im Grünland, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb eines Gebiets, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist?
   b) Handelt es sich beim Objekt um ein Gebäude?
   c) Handelt es sich beim Objekt um ein sonstiges begehbares überdachtes Bauwerk?

Themenkreis – Fließgewässeruferschutzbereich

2. entfällt

Themenkreis – öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz

3. In Bezug auf die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1; § 6 Abs. 3); insbesondere:

Stellen Sie fest, ob und inwieweit

   a) der Naturhaushalt (siehe § 3 Z. 10) und/oder
   b) die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (welche Arten, Gefährdungsgrad, Bedeutung für den konkreten Standort) geschädigt werden und/oder
   c) der Erholungswert der Landschaft (konkrete Erholungsfunktion des gegenständlichen Landschaftsraumes oder Eignung des Landschaftsraumes, Erholungsressource oder Erholungsreserve) beeinträchtigt wird und/oder
   d) das Landschaftsbild (siehe § 3 Z. 8) gestört wird. (Stellen Sie dazu bitte das Landschaftsbild ohne des Objektes dar und beschreiben Sie das Landschaftsbild mit dem Bauwerk. Setzen Sie dann die sich ergebenden unterschiedlichen Land-

schaftsbilder zueinander in Beziehung. Stellen Sie fest, ob bereits Eingriffe vorgenommen wurden. Konsenslose Eingriffe sind nicht in die Beurteilung einzubeziehen.)

4. Ist die Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der unter 3. genannten Schutzgüter erheblich, sodass das Ziel des OÖ. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz) beeinträchtigt wird?
5. Wenn Frage 4 bejaht wird, bitte eingehende Darstellung des Gewichtes dieser Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung.
6. In Bezug auf § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001; insbesondere:
   Wären Auflagen, Bedingungen oder Befristungen notwendig, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken? Wenn ja bitte konkrete Formulierung dieser Nebenbestimmungen.

Themenkreis – nachträgliches Anzeige-/ Bewilligungsverfahren sowie erforderliche Maßnahmen

7. Liegen aus fachlicher Sicht Voraussetzungen für ein nachträgliches Anzeige-/Bewilligungsverfahren vor und kann daher im Sinne des § 58 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 Oö. NSchG 2001 die Möglichkeit zur nachträglichen Erteilung eines Konsenses eingeräumt werden?
8. Liegen gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 die Voraussetzungen für eine nachträgliche Bewilligung (nachträgliches Anzeigeverfahren) aus fachlicher Sicht nicht vor und ist daher der vorherige Zustand wiederherzustellen?
   Sollte die Herstellung des vorigen Zustandes nicht möglich sein:
   Welche Maßnahmen sind vorzuschreiben damit der geschaffene Zustand in einer Weise abgeändert wird, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden?
9. Welche Maßnahmen konkret sind zur Herstellung der rechtlichen Ordnung (Herstellung des vorigen Zustandes bzw. Schaffung eines Zustandes, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden) aufzutragen?
   Bis wann sind die Maßnahmen zur Herstellung der rechtlichen Ordnung durchzuführen?“

Aufgrund dieses behördlichen Auftrages führte der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz auf den gegenständlichen Grundstücken am 25. Jänner 2023 einen Lokalaugenschein durch und führte dieser in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2023 wie folgt aus:

„Südlich des Wohngebäudes auf Grundstück Nr. x KG x O befindet sich ein Stahlcontainer mit der Abmessung 5,00 m / 2,50 m / 2,50 m, welcher ca. 1 m ins Gelände eingegraben ist. Entlang der Längsseiten sind jeweils Steinschüttungen bis zur Oberkante hergestellt. Der Container wird als Stallung für Ziegen verwendet.

Themenkreis – anzeigepflichtige Vorhaben ohne erforderliche Anzeige
zu 1 a)
Der Ziegenstall befindet sich laut Flächenwidmungsplan im „Grünland“, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
zu 1 b)
Es handelt sich um ein Gebäude.

Themenkreis – öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz
zu 3 a)
Der Naturhaushalt wird nicht geschädigt.
zu 3 b)
Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten werden nicht geschädigt.
zu 3 c)
Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Bauwerke nicht beeinträchtigt.
zu 3 d)
Der Stall befindet sich unmittelbar neben dem bestehenden Wohngebäude. Ostseitig befindet sich ein Baumsaum. Das direkt umliegende Landschaftsbild wird durch landwirtschaftliche Hofanlagen und ehemalige kleinlandwirtschaftliche Gebäude geprägt.
Das Stallgebäude ist im Landschaftsbild nur bedingt einsehbar und weist einen geringen, untergeordneten Umfang auf.
Das Landschaftsbild wird dadurch minimal beeinträchtigt bzw. gestört.
zu 4)
Die Schädigung und Beeinträchtigung oder Störung der unter 3. genannten Schutzgüter ist nicht erheblich, sodass das Ziel des OÖ. NSchG 2001, die heimische Natur- und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, vernachlässigt werden kann.
zu 6)
Die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Themenkreis -nachträgliches Anzeige-/Bewilligungsverfahren sowie erforderliche Maßnahmen
zu 7)
aus fachlicher Sicht liegen die Voraussetzungen und die Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung vor.
zu 8)
Nicht erforderlich.
zu 9)
Nicht erforderlich.

Südseitig des Anwesens, auf Grundstück Nr. x, KG x O, befinden sich ein Heulager und ein noch nicht fertig gestellter Unterstand für Zwergschafe.
Ein Futtermittel–Heulager mit den Abmessungen 2,40 m / 2,40 m / 2,70 m befindet sich entlang der nordseitigen Grundgrenze. Es sind Holzpaletten in einfacher Bauweise zusammengebaut und das Pultdach ist mit einer Wellplattendeckung versehen.

Themenkreis – anzeigepflichtige Vorhaben ohne erforderliche Anzeige
zu 1 a)
Das Heulager befindet sich laut Flächenwidmungsplan im „Grünland“, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
zu 1 b)
Es handelt sich grundsätzlich um ein Gebäude.

Themenkreis – öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz
zu 3 a)
Der Naturhaushalt wird nicht geschädigt.
zu 3 b)
Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten werden nicht geschädigt.
zu 3 c)
Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Bauwerke nicht beeinträchtigt.
zu 3 d)
Das Heulager befindet sich am ostseitigen Rand der neu angelegten Obstbaumwiese, mit einer Entfernung zum bestehenden Anwesen von rund 40 m. West- und südwestseitig befindet sich ein Baumsaum, ansonsten grenzen landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen an.
Das westseitig gelegene Landschaftsbild wird durch landwirtschaftliche Hofanlagen und ehemalige kleinlandwirtschaftliche Gebäude geprägt.
Das Heulager ist im Landschaftsbild nur bedingt einsehbar und weist einen geringen, untergeordneten Umfang auf.
Das Landschaftsbild wird dadurch minimal beeinträchtigt bzw. gestört.
zu 4)
Die Schädigung und Beeinträchtigung oder Störung der unter 3. genannten Schutzgüter ist nicht erheblich, sodass das Ziel des OÖ. NSchG 2001, die heimische Natur- und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, vernachlässigt werden kann.
zu 6)
Die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Themenkreis nachträgliches Anzeige-/Bewilligungsverfahren sowie erforderliche Maßnahmen
zu 7)
Aus fachlicher Sicht liegen die Voraussetzungen und die Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung vor.
zu 8)
Nicht erforderlich.
zu 9)
Nicht erforderlich.“

Die Ausführungen des Sachverständigen wurden dem Bf zur Kenntnis gebracht.

Mit Eingabe vom 15. März 2023 hat der Bf die beabsichtigte Ausführung der Bauvorhaben Futtermittel-Heulager und Stallcontainer bei der Baubehörde angezeigt. Mit Bescheiden vom 28. April 2023 hat die Baubehörde die Ausführung der angezeigten Bauvorhaben untersagt und die Beseitigung derselben innerhalb einer Frist von zwei Monaten angeordnet. Die dagegen vom Bf erhobenen Beschwerden wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnissen am 16. August 2023, GZ: LVwG-153847/2/DM und LVwG-153868/2/DM,

als unbegründet abgewiesen und gleichzeitig die Frist für die Entfernung der Gebäude mit zwei Monaten ab Zustellung der Erkenntnisse neu festgesetzt.

Mit Bescheid vom 21. März 2023 hat die belangte Behörde dem Bf zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufgetragen entweder innerhalb von drei Wochen die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige für das Vorhaben Stallcontainer und das Futtermittel-Heulager einzubringen oder in Wahrung einer weiteren Frist von drei Wochen diese Gebäude gänzlich zu entfernen.

Im Schreiben vom 31. Oktober 2023 an die belangte Behörde teilte der Bf mit, dass die Tiere ab dem Ende der vom LVwG festgesetzten Räumungsfrist betreffend die errichteten Gebäude in einem mobilen Stall am Grundstück untergebracht werden und die Holzbalken der abgebauten Gebäude am Grundstück bis zu ihrer Verwendung als Brennholz gelagert werden.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils bezeichneten Unterlagen und wird dem Grunde nach vom Bf auch nicht bestritten. Gegenstand der Beschwerde ist vielmehr die rechtliche Würdigung der dargestellten Abläufe.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[…]

§ 7

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 und 10 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht

1. Vorhaben gemäß § 5 Z 1, die einer Bewilligung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 bedürfen,
2. Vorhaben gemäß § 5 Z 6, die einer Bewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 bedürfen,
3. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4, die einer campingrechtlichen Bewilligung nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 bedürfen,
4. Entfallen
5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019, 62/2021)

(2) Eine ablehnende Stellungnahme gemäß Abs. 1 ist abzugeben, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Kann jedoch das Vorhaben durch Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz in Einklang gebracht werden, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde die entsprechenden Bedingungen oder Auflagen bekanntzugeben.

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014).

[...]

§ 56

Strafbestimmungen

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer

[...]

2. anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat, wenn nicht Abs. 3 Z 2 oder 4 anzuwenden ist;

[...]“

II.2. Vom Bf wird im Rahmen der mündlichen Verhandlung dem Grunde nach zugestanden, dass im November 2022 sowohl der als Stall dienende Container als auch das Heulager bereits errichtet waren und vor Errichtung keine Anzeigen bei der belangten Behörde als Naturschutzbehörde erfolgt sind. Begründet wird die

unterlassene Anzeige vom Bf damit, dass im Sinne des § 7 Oö. NSchG 2001 keine Anzeigepflicht für diese beiden Vorhaben bestanden hat.

Diese Rechtsansicht trifft aber nicht zu. § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 sieht den Entfall der Anzeigepflicht für in § 6 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannte Bauvorhaben nur dann vor, wenn die Naturschutzbehörde aufgrund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 durchzuführenden Beteiligung innerhalb einer bestimmten Frist bzw. bei der Verhandlung keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, oder bei denen die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung getragen hat. Dass eine dieser Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt wäre, hat der Bf weder im Verwaltungsverfahren noch selbst in der vorliegenden Beschwerde behauptet (vgl. VwGH 20.11.2009, 2008/10/0067).

Dem durchgeführten Ermittlungsverfahren folgend steht fest, dass die Naturschutzbehörde – wie oben erwähnt – im November 2022 von den beiden im Grünland errichteten Gebäuden Kenntnis erlangt hat. Gemäß den Ausführungen des Behördenvertreters wurde der Bf im Zuge des Lokalaugenscheins darauf hingewiesen, dass er im Hinblick auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 durch Antragstellung bei der Baubehörde ein Verfahren einzuleiten hat. Fest steht, dass der Bf die entsprechenden Bauansuchen bei der Baubehörde erst am 15. März 2023 eingebracht hat. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, dem 25. Jänner 2023, hat es folglich ein Beteiligungsverfahren der Naturschutzbehörde am Bauverfahren im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 nicht gegeben. Es ist aber festzustellen, dass nur für den Fall der ordnungsgemäßen Beteiligung der Naturschutzbehörde durch die zuständige Baubehörde und dem Umstand, dass innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen des Baubewilligungsansuchens keine ablehnende Stellungnahme abgegeben wurde, die Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001 entfällt. Ein derartiges Beteiligungsverfahren durch die zuständige Baubehörde hat es allerdings entsprechend den Verfahrensergebnissen nicht gegeben. Insofern ist die wesentliche Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 nicht erfüllt, weshalb im gegenständlichen Fall eine Anzeigepflicht nicht entfallen konnte.

Auch im Hinblick auf § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ist die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Z 1 für die gegenständlichen Gebäude nicht entfallen. Jedenfalls hat es gemäß dem Akteninhalt kein baubehördliches Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 gegeben, weshalb auch der Amtssachverständige von der Baubehörde diesbezüglich nicht eingebunden wurde. Sofern vom Bf auf das von der Naturschutzbehörde eingeholte Gutachten des ASV für Naturschutz verwiesen wird, ist dazu festzustellen, dass der Sachverständige dieses Gutachten ausschließlich im Auftrag der belangten Behörde als Naturschutzbehörde erstellt hat. Dies ergibt sich eindeutig daraus, dass die belangte Behörde als Naturschutz-

behörde dem Sachverständigen einen Auftrag zur mittelbaren Beweisaufnahme und Erhebung gemäß § 55 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz bzgl. des Stallcontainers und des Heulagers beim Anwesen des Bf erteilt hat. Der Sachverständige hat am 25. Jänner 2023 einen Lokalaugenschein durchgeführt und sodann seine Feststellungen – wie im Sachverhalt wiedergegeben – getroffen. Diese Prüfung durch den Sachverständigen hat jedenfalls nicht im Sinne des § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 im Rahmen eines baubehördlichen Vorprüfungsverfahrens stattgefunden, weshalb - auch wenn vom Sachverständigen festgehalten wurde, dass unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben sind - kein Entfall der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 damit verbunden ist.

Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass im gegenständlichen Fall weder entsprechend § 7 Abs. 1 Z 5 noch gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die Verpflichtung des Bf zur Anzeige der errichteten Gebäude gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 entfallen ist.

Sofern der Bf einwendet, dass es sich bei der Errichtung der beiden gegenständlichen Gebäude nur um ein strafbares Verhalten handelt, ist dem zu entgegnen, dass es sich um zwei getrennte Gebäude auf unterschiedlichen Grundstücken handelt. Die beiden Gebäude stehen für sich in keinem Zusammenhang und können von einander unabhängig bestehen. Dass zwei getrennte Gebäude vorliegen, bestätigt sich auch darin, dass der Bf getrennte Bauansuchen bei der Baubehörde eingereicht hat. Insofern handelt es sich um zwei getrennte konsenspflichtige Vorhaben und kann daher nicht von einem einheitlichen strafbaren Verhalten ausgegangen werden. Die Teilung des Tatvorwurfes in zwei Spruchabschnitte begegnet sohin keinen Bedenken.

Sofern der Bf einwendet, dass der Tatvorwurf nicht den Erfordernissen des § 44a VStG entspricht, wird vom Bf nur allgemein angeführt, dass er nicht in die Lage versetzt ist, sich zweckentsprechend zu verteidigen. Mit dieser allgemein gehaltenen Behauptung kann der Bf aber nicht darlegen, welche konkreten Tatbestandselemente ihm im Spruch des Straferkenntnisses nicht zur Last gelegt werden, die aufgrund der übertretenen Bestimmung des Oö. NSchG 2001 jedenfalls anzulasten wären. Im Spruch des Straferkenntnisses wird die Zeit und der Ort der Errichtung des jeweiligen näher bezeichneten Gebäudes ausgeführt und dem Bf angelastet, dass er dies ohne entsprechende Anzeige ausgeführt hat. Wenn der Bf der Meinung ist, dass die von ihm ausgeführten Vorhaben nicht der Anzeigepflicht unterlegen sind, stellt dies kein Erfordernis des Tatvorwurfes dar, sondern ist dies im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der angelasteten Tat zu würdigen. Warum konkret dem Bf es nicht möglich gewesen wäre sich entsprechend zu verteidigen, wird vom Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens nicht nachvollziehbar dargestellt. Vielmehr erläutert der Bf im Rahmen seines Beschwerdevorbringens sehr wohl seine Sicht der Dinge, weshalb der Verweis auf

§ 44a VStG lediglich als Schutzbehauptung gesehen wird. Nach Ansicht des LVwG ist der Bf bei der konkreten Tatformulierung sehr wohl im Stande sich zweckentsprechend zu verteidigen und so die ihm dienlichen Beweise vorzubringen.

Insgesamt ist sohin festzustellen, dass dem Bf die angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht vorzuwerfen sind.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Ausführungen des Bf, wonach hinsichtlich der beiden errichteten Gebäude keine Anzeigepflicht bestanden hat, führen nicht zur Annahme, dass dieser einem Rechtsirrtum unterlegen ist. Der Betroffene ist hinsichtlich eines unrichtigen Gesetzesverständnisses nur dann entschuldigt, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Entsprechend den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, insbesondere den glaubwürdigen Ausführungen des Behördenvertreters, wurde der Bf im Rahmen des Lokalaugenscheins der Naturschutzbehörde im November 2022 darauf hingewiesen, dass der Entfall einer Anzeigepflicht im Sinne des § 7 Oö. NSchG 2001 nur dann greifen kann, wenn entsprechende Bauansuchen bei der zuständigen Baubehörde auch eingereicht werden. Es steht aber fest, dass der Bf diesen Forderungen erst am 15. März 2023 nachgekommen ist. Sohin kann sich der Bf mit seinem Hinweis auf den Entfall der naturschutzbehördlichen Anzeigepflicht

nicht entlasten, zumal nachweislich zum angelasteten Tatzeitpunkt jedenfalls kein baubehördliches Verfahren eingeleitet war. Die Errichtung der Gebäude war zum Tatzeitpunkt 25. Jänner 2023 jedenfalls abgeschlossen. Dem Bf ist es somit mit seinem rechtlichen Vorbringen nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Auch wenn die Errichtung des Stallgebäudes bzw. des Heulagers aufgrund der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung erforderlich gewesen ist, rechtfertigt dies jedenfalls nicht eine Errichtung derselben ohne Rücksichtnahme auf Bewilligungspflichten nach anderen Materienvorschriften umzusetzen. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, weshalb dem Bf die angelsteten Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar sind.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde geht bei ihrer Strafbemessung davon aus, dass als mildernd die Unbescholtenheit nach dem Oö. NSchG 2001 zu werten ist und dem gegenüber keine Erschwerungsgründe hervorgekommen sind. Festzuhalten ist, dass der von der Naturschutzbehörde beigezogene Amtssachverständige in fachlicher Hinsicht festgestellt hat, dass durch die Errichtung der Gebäude keine erhebliche Beschädigung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes verbunden ist und aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine

nachträgliche Bewilligung vorliegen. Insofern kann nicht von schwerwiegenden Einwirkungen auf die geschützten Rechtsgüter durch die konsenslose Errichtung der beiden Gebäude ausgegangen werden. Zu beachten ist auch, dass zwischenzeitig die Gebäude entfernt wurden und die Unterbringung der Tiere in anderer Weise geplant und beabsichtigt ist. Aufgrund dieser Tatsachen sowie dem bei der Strafbemessung zu beachtendem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erscheint es dem erkennenden Gericht gerechtfertigt, die verhängten Strafen zu reduzieren. Aus der Sicht der Generalprävention ist aber die Verhängung von Geldstrafen erforderlich, zumal eigenständiges Handeln ohne Einholung der entsprechenden naturschutzbehördlichen Bewilligungen nicht toleriert werden kann. In diesem Sinne waren daher die verhängten Geldstrafen wie im Spruch zu reduzieren.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Aufgrund der Herabsetzung der verhängten Geldstrafen waren auch die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger